

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 18. März 2022 zur Änderung der Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) vom 7. Januar 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom selben Tag wurden auf Bundesebene wesentliche Änderungen der Regelungen zum Schutz vor Covid-19-Infektionen vorgenommen, die auch Änderungen im Landesrecht erforderlich machen. Mit der zwölften Änderungsverordnung vom 18. März 2022 wurde die elfte Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 15. September 2021 an die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angepasst und das Stufensystem aufgehoben.

Die Anzahl der Neuinfektionen verbleibt derzeit auf einem sehr hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 1.927,1 pro 100.000 Einwohner. Sowohl bei der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (7,9) als auch bei der Anzahl der COVID-19-Fälle auf Intensivstationen ist derzeit noch ein Anstieg zu beobachten ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-03-17\\_LGA\\_COVID19-Lagebericht.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-03-17_LGA_COVID19-Lagebericht.pdf)). Die Landesregierung hat daher entschieden, die Schutzmaßnahmen der bisherigen Warnstufe auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 28a Absatz 10 Satz 3 IfSG in der ab 19. März 2022 geltenden Fassung für einen Übergangszeitraum bis zum 2. April 2022 im Wesentlichen fortzuführen, um eine nachhaltige Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherstellen und eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindern zu können.

Dementsprechend werden auch die bisher in der Warnstufe geltenden Bestimmungen der CoronaVO Schule im Wesentlichen fortgeschrieben. Mit der Änderung vom 18. März 2022 erfolgt neben redaktionellen Anpassungen, die insbesondere aufgrund des Wegfalls des Stufensystems der CoronaVO erforderlich sind, die Reduzierung der regelmäßigen Testungen für Schülerinnen und Schüler auf zwei anstatt drei Tests pro Woche.

## **B. Besonderer Teil - Einzelbegründung**

### **Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)**

#### **Zu Absatz 1**

Infolge des Wegfalls der Stufenregelung in der Corona-Verordnung waren auch die stufenabhängigen Bestimmungen zur Maskenpflicht an Schulen aufzuheben. Gleichzeitig ist der deutlich erhöhten Infektionsgefahr Rechnung zu tragen, da sich die Anzahl der Neu-

infektionen ebenso wie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz nach wie vor auf sehr hohem Niveau bewegen. Daher werden die Bestimmungen zur Maskenpflicht, die bisher in der Warnstufe zur Anwendung kamen, beibehalten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt grundsätzlich in der gesamten Schule, also auch in den Unterrichts- und Betreuungsräumen sowie in Situationen, in denen der Mindestabstand eingehalten wird.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die im bisherigen Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die unverändert fortgelten.

#### **Zu Absatz 3**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 3 (Testung)**

##### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Satz 1**

##### **Zu Nummer 1**

Im Rahmen der Rückkehr zu einem Normalbetrieb an Schulen soll die Testpflicht schrittweise gelockert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Krankheitsverläufe bei der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 bei Kindern und Jugendlichen in aller Regel milder sind als bei älteren Personen, ist eine entsprechende Anpassung der Teststrategie vertretbar. Die Testfrequenz wird bei den Schülerinnen und Schülern daher von drei auf zwei Schnelltests pro Woche reduziert. Die Anzahl der wöchentlich durchzuführenden PCR-Tests bleibt unverändert.

##### **Zu Satz 3**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der CoronaVO Absonderung. Der Begriff „quarantänebefreite Person“ wird in § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung neu definiert. Die Anpassungen ergeben sich aus § 22a IfSG und § 6 Absatz 2 SchAusnahmV (Übersicht abrufbar unter:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Absonderung\\_Uebersicht\\_Quarantaenebefreite-Person.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Absonderung_Uebersicht_Quarantaenebefreite-Person.pdf)).

**Zu Absatz 2**

**Zu Satz 1**

**Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Definition des Testnachweises in § 22a Absatz 3 IfSG.

**Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)**

**Zu Absatz 2 und 3**

Das Verbot mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen war bis zum 19. März 2022 befristet. Nach Ablauf der Befristung ist der Regelungsbedarf entfallen. Absatz 2 wurde daher aufgehoben und die Nummerierung der Absätze wurde in der Folge angepasst.

**Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)**

**Zu Absatz 2**

Die Regeln für den fachpraktischen Sportunterricht in der Alarmstufe entfallen infolge des Wegfalls des Stufensystems. Die bisherige Regelung des Absatz 1a wird in den Absatz 2 überführt.

**Zu § 6 (Musikunterricht und außerunterrichtliche Musikveranstaltungen)**

**Zu Absatz 1**

**Zu Satz 1**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Stufensystems.

**Zu Absatz 2**

Der neu gefasste Absatz 2 ersetzt die Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 in Anpassung an den Wegfall des Stufensystems. Die bisher für die Alarmstufe geltenden Regelungen entfallen.

Satz 1 regelt klarstellend die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen im Musikunterricht und bei außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen. Satz 2 bestimmt, dass bei Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen die Maskenpflicht beim Unterricht an Blasinstrumenten und im Gesang entfällt. Dies ist infektiologisch vertretbar, da Kinder und Jugendliche in der Regel beim Singen einen geringeren Aerosolausstoß als Erwachsene haben, überdies regelmäßig in den Schulen getestet werden und ein Verzicht auf die Maskenpflicht nur bei Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zueinander entfällt. Aus diesen Gründen wird auch auf das bislang für die Alarmstufe vorgesehene grundsätzliche Verbot des Unterrichts an Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen verzichtet. Die bereits bisher bestehende Möglichkeit, den Mindestabstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beim Gesang unterschreiten zu können, wenn eine medizinische Maske getragen wird, wird in Satz 3 stufenunabhängig fortgeschrieben.

### **Zu Absatz 3**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Stufensystems. Die für die Alarmstufe geltenden Regelungen des bisherigen Absatz 3 entfallen. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 4 wird in Absatz 3 überführt.

### **Zu Absatz 4**

Anpassung der Nummerierung nach der Aufhebung von Absatz 3 sowie redaktionelle Anpassung an § 10 CoronaVO.

### **Zu § 13 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)**

#### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Nummer 2**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Definition des Testnachweises in § 22a Absatz 3 IfSG.

#### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der CoronaVO Absonderung.

Der bisherige Absatz 4 wurde aufgehoben, da die fünftägige Testpflicht in § 5 der CoronaVO Absonderung für Mitschülerinnen und Mitschüler nach Kontakt mit einer infizierten Person in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe weggefallen ist und damit auch der Regelungsbedarf für das gesonderte Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die diese Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, entfällt.